



Informationsblatt 8

Die Pflegeversicherung

Die Pflegeversicherung sichert seit 1994 einen Teil der Risiken bzw. Folgen der Pflegebedürftigkeit ab. Das Pflegeversicherungsgesetz (Sozialgesetzbuch XI – SGB XI) regelt, was Pflegebedürftigkeit im Sinne des Gesetzes heißt und unter welchen Voraussetzungen Leistungen gewährt werden. Mit einer grundlegenden Reform wurde 2016 die Definition der Pflegebedürftigkeit dahingehend verändert, dass nicht mehr ausschließlich körperlich bedingte Einschränkungen ausschlaggebend sind. Geistig und psychisch bedingte Einschränkungen der Selbstständigkeit werden nun bei der Einschätzung eines Pflegebedarfs gleichrangig berücksichtigt. Dies bedeutet vor allem für Menschen mit Demenz eine deutliche Verbesserung im Vergleich zum früheren Recht.

Überblick

Wer Leistungen der Pflegeversicherung erhalten will, muss zunächst einen Antrag bei der zuständigen Pflegekasse stellen. Die Pflegekassen beauftragen Gutachterinnen oder Gutachter der Medizinischen Dienste, die im Rahmen von Hausbesuchen feststellen, ob Pflegebedürftigkeit im Sinne des Gesetzes vorliegt. Im Gutachten wird eine Empfehlung für die Einstufung in einen von fünf Pflegegraden gegeben. Die Höhe der Leistungen, die für die Versorgung zur Verfügung stehen, ist vom Pflegegrad abhängig.

Je nach Bedarf können Pflegebedürftige aus verschiedenen Leistungsarten auswählen: Pflegegeld, das frei verwendet werden kann, um die Pflege privat sicherzustellen; Sachleistungen für die Versorgung durch einen ambulanten Pflegedienst oder eine Tagesspflgeeinrichtung; Leistungen für die Versorgung in einem Pflegeheim sowie weitere Leistungen, die im Folgenden beschrieben werden.

Wer ist pflegebedürftig im Sinne des Gesetzes?

Pflegebedürftig im Sinne des SGB XI sind Personen, die „gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen. Es muss sich um Personen handeln, die körperliche, kognitive oder psychische

Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbstständig kompensieren oder bewältigen können. Die Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, und mit mindestens der in § 15 festgelegten Schwere bestehen“ (§ 14 SGB XI).

Die genannten „gesundheitlich bedingten Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten“ können folgende sechs Bereiche bzw. „Module“ betreffen:

1. **Mobilität:** Wie selbstständig kann sich ein Mensch fortbewegen und seine Körperhaltung ändern?
2. **Kognitive und kommunikative Fähigkeiten:** Wie gut findet sich ein Mensch in seinem Alltag örtlich und zeitlich zurecht? Kann er für sich selbst Entscheidungen treffen? Kann er Gespräche führen und Bedürfnisse mitteilen?
3. **Verhaltensweisen und psychische Problemlagen:** Wie häufig benötigt ein Mensch Hilfe aufgrund von psychischen Problemen und Verhaltensweisen wie etwa aggressivem oder ängstlichem Verhalten?
4. **Selbstversorgung:** Wie selbstständig kann sich ein Mensch im Alltag versorgen bei der Körperpflege, beim Ankleiden, beim Essen und Trinken?



5. Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen: Welche Unterstützung benötigt ein Mensch beim Umgang mit der Krankheit und bei Behandlungen – zum Beispiel bei Medikamentengabe, Verbandswechsel, Diät, Dialyse oder Beatmung?

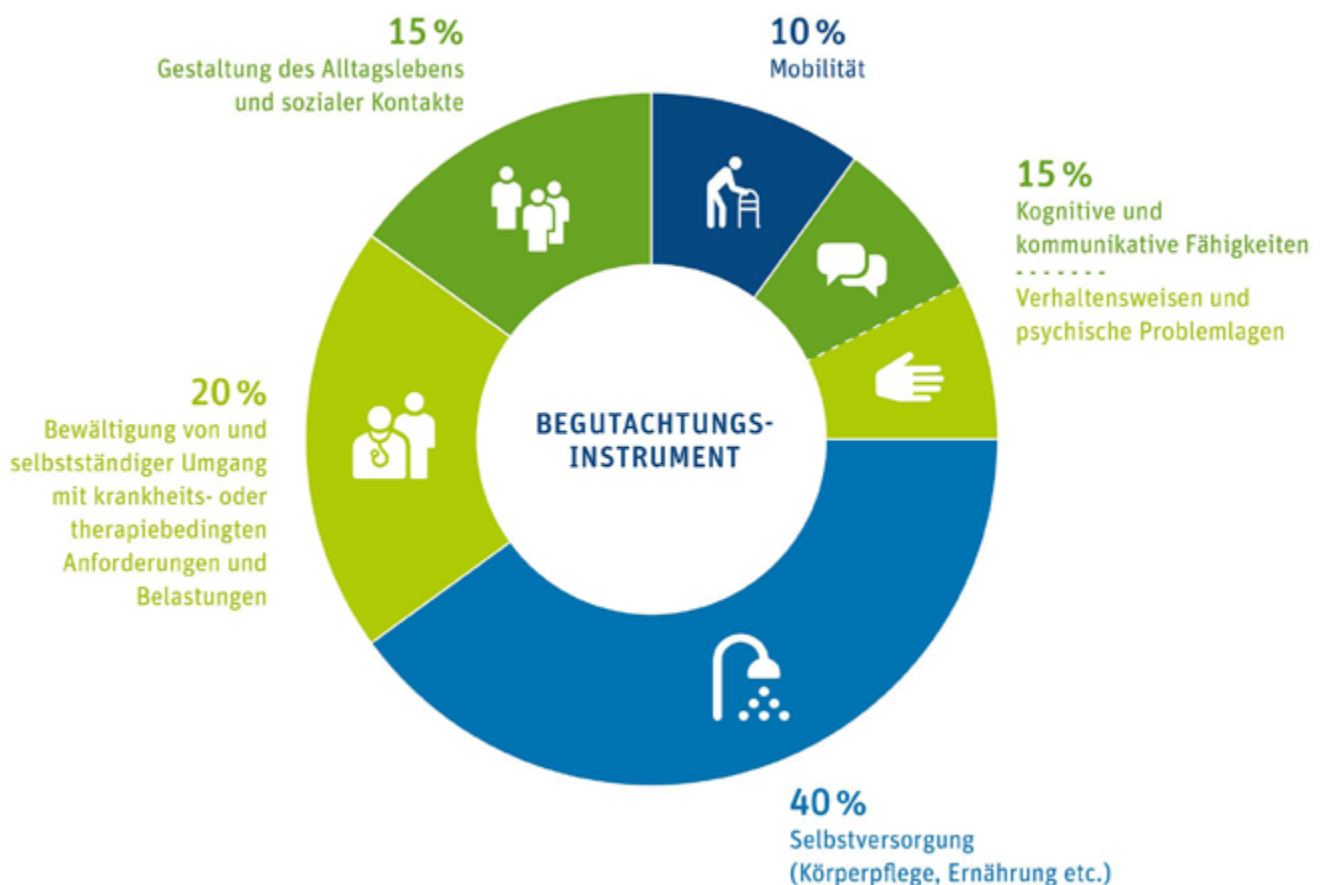
6. Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte: Wie selbstständig kann ein Mensch seinen Tagesablauf planen oder Kontakte pflegen?

Damit ist die Definition von Pflegebedürftigkeit nach der Gesetzesreform so weit gefasst, dass auch Menschen mit Demenz mit ihren krankheitsbedingten Einschränkungen eingeschlossen sind.

Wie wird der Pflegegrad ermittelt?

Für die Feststellung des Pflegegrades werden der Grad der Selbstständigkeit bzw. die vorhandenen Fähigkeiten in jedem der sechs zuvor benannten Bereiche bei der Begutachtung beurteilt. Es ergibt sich für jeden Bereich ein Punktwert zwischen 0 und 4 Punkten. Bei 0 Punkten werden in dem Bereich keine Beeinträchtigungen festgestellt und bei 4 Punkten schwerste Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit. Die in den genannten sechs Modulen erreichten Punktwerte fließen dann in unterschiedlicher Gewichtung in die Ermittlung des Pflegegrades ein. Dabei erhält die Selbstversorgung (Modul 4 mit Schwerpunkt der Körperpflege) mit 40 Prozent die höchste Gewichtung für die Gesamteinschätzung.

Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff und das neue Begutachtungsinstrument im Überblick – Sechs Lebensbereiche („Module“) werden betrachtet und gewichtet





Antragstellung und Begutachtung

Um Leistungen der Pflegeversicherung zu erhalten, muss der Betreffende oder dessen rechtlicher Vertreter einen Antrag bei der Pflegekasse stellen. Leistungsbeginn ist der Tag der Antragstellung (das Datum des Anrufs bei der Kasse mit Bitte um Zusendung des Antrags). Zuständig ist die Pflegekasse. Diese ist immer bei der Krankenkasse der bzw. des Versicherten angesiedelt. Die Pflegekasse beauftragt den Medizinischen Dienst oder einen unabhängigen Gutachter, einen Hausbesuch zur Einstufung der bzw. des Pflegebedürftigen vorzunehmen. Der Termin des Hausbesuchs wird schriftlich angekündigt. Zur Vorbereitung ist es sinnvoll, einen Selbsteinschätzungsbogen zu den oben genannten Modulen auszufüllen. Hierdurch ist es möglich, sich bereits vor der Begutachtung ein klares Bild über den Selbstständigkeitsgrad der pflegebedürftigen Person zu machen (die DAzG stellt einen solchen Bogen **im Internet als Vorlage** zur Verfügung).

Bei dem Einstufungsbesuch müssen auch die pflegenden Angehörigen befragt werden. Gerade bei Menschen mit einer Demenz ist es unabdingbar, dass Gutachter die Aussagen von Angehörigen oder Pflegekräften berücksichtigen, da die Leistungsfähigkeit der Erkrankten in der Begutachtungssituation deutlich besser als im normalen Alltag sein kann. Die Verfassung von Menschen mit Demenz kann immer wieder schwanken. Angehörige können zu ihrer Unterstützung eine Vertrauensperson (zum Beispiel auch von einer Alzheimer-Gesellschaft oder einem ambulanten Pflegedienst) hinzuziehen. Bei der Begutachtung sollen auch Vorschläge zur Förderung der Selbstständigkeit der Pflegebedürftigen gemacht werden, zum Beispiel durch Hilfsmittel oder Maßnahmen zur Rehabilitation. Sofern die bzw. der Pflegebedürftige einverstanden ist, kann der Gutachter den Bewilligungsprozess einer Rehabilitationsmaßnahme oder eines Hilfsmittelanspruchs direkt anstoßen, ohne zusätzliche Verordnung durch einen Arzt. Die Pflegebedürftigen erhalten den Bescheid über das Ergebnis der Einstufung von der Pflegekasse. Das Gutachten muss mitgesendet werden, außer es wird der Zusendung widersprochen.

Wenn der Bescheid der Pflegekasse falsch oder ungünstig erscheint, kann dagegen Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch muss innerhalb der im Bescheid angegebenen Frist eingelegt werden, kann aber zunächst formlos und ohne detaillierte Begründung erfolgen. Anhand des Gutachtens kann der Widerspruch begründet werden, wobei die abweichenden Einschätzungen der Selbstständigkeit aufgelistet werden sollten. Man kann zur genaueren Begründung auch konkrete Situationen und notwendige Hilfestellungen aus dem Alltag schildern.

Wird der Widerspruch abgelehnt, ist eine kostenfreie Klage vor dem Sozialgericht möglich.

Leistungen ab Pflegegrad 2

Leistungen monatlich

Pflegebedürftige ab Pflegegrad 2 erhalten aus der Pflegeversicherung monatliche Leistungen entweder als **Pflegegeld**, das zur freien Verfügung steht, oder als **Pflegesachleistungen**, die über ambulante Pflegedienste oder freie Pflegefachkräfte, die Vertragspartner der Pflegekassen sind, abgerechnet werden können.

Pflegegeld und -sachleistungen können auch kombiniert und jeweils anteilig in Anspruch genommen werden.

Zusätzlich stehen Leistungen für die Inanspruchnahme teilstationärer **Tages- (oder Nacht-)Pflegeeinrichtungen** zur Verfügung. Der Leistungsbetrag ist wie Pflegegeld und Pflegesachleistungen je nach Pflegegrad gestaffelt und kann ausschließlich von Tages- bzw. Nachtpflegeeinrichtungen abgerechnet werden.

Alle Pflegebedürftigen haben unabhängig vom Pflegegrad Anspruch auf einen sogenannten **Entlastungsbetrag** in Höhe von 131 Euro pro Monat. Dieser Betrag ist zweckgebunden und wird nur gegen Vorlage von Rechnungen bzw. Quittungen ausgezahlt. Zu den Angeboten, die damit finanziert werden können, zählen zum Beispiel Tages- und Nachtpflege, Einsätze von Pflegediensten



Monatliche Geld- und Sachleistungen der Pflegeversicherung (in Euro)

	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Entlastungsbetrag (ambulant)	131	131	131	131	131
Pflegegeld (ambulant)	-	347	599	800	990
Sachleistung (ambulant)	-	796	1.497	1.859	2.299
Tages- oder Nachtpflege	-	721	1.357	1.685	2.085
Stationäre Pflege	131	805	1.319	1.855	2.096

(mit Ausnahme der Unterstützung bei der Körperpflege) oder Kurzzeitpflege. Insbesondere können auch die Kosten für landesrechtlich anerkannte **Angebote zur Unterstützung im Alltag** damit erstattet werden. Dazu gehören zum Beispiel Betreuungsangebote wie die Vermittlung von ehrenamtlichen Helferinnen oder Helfern und Betreuungsgruppen. Auch Angebote zur Unterstützung im Haushalt und weitere Alltags- und Entlastungshilfen sowie zur beratenden Unterstützung können auf Länderebene anerkannt werden. Zur Finanzierung speziell solcher Angebote können ergänzend oder alternativ zum Entlastungsbetrag bis zu 40 Prozent der Pflegesachleistung eingesetzt werden.

Auch für die **stationäre Pflege** im Heim werden monatliche Leistungen zur Verfügung gestellt. Dabei sind die Leistungen so berechnet, dass der Eigenanteil, den Pflegebedürftige ab Pflegegrad 2 für die Pflege im Heim zu zahlen haben, grundsätzlich auch bei einem Wechsel des Pflegegrades gleich hoch bleibt (Erhöhungen können sich allerdings aus einer Änderung der Verpflegungs- oder Wohnkosten in der Einrichtung ergeben sowie aufgrund beispielsweise allgemeiner jährlicher Kostenerhöhungen).

Neu eingeführt wurde ab Januar 2022 ein **Zuschlag zum Pflegeanteil** der Heimkosten. Er staffelt sich danach, wie lange jemand bereits im Pflegeheim lebt. Bei einer Dauer von bis zu einem Jahr beträgt der Zuschlag 15 Prozent dieser Kosten, ab dem zweiten Jahr sind es 30 Prozent, ab dem dritten Jahr 50 Prozent und ab dem vierten Jahr dann 75 Prozent dieses Kostenanteils.

Da der selbst zu tragende Kostenanteil für die Pflege in jedem Pflegeheim unterschiedlich hoch ist, fällt auch der Zuschlag unterschiedlich hoch aus. Er muss daher für jede Einrichtung individuell errechnet und bei Kostensteigerungen zudem immer wieder angepasst werden.

Leistungen jährlich

Pflegebedürftigen ab Pflegegrad 2 steht pro Kalenderjahr ein so genannter gemeinsamer Jahresbetrag in Höhe von **3.539 Euro** zu. Dieser Betrag kann genutzt werden für einen Kurzzeitpflegeaufenthalt oder für die Verhinderungspflege. Beide Unterstützungsarten können dabei jeweils für maximal 8 Wochen pro Jahr in Anspruch genommen werden. **Kurzzeitpflege** findet in der Regel in einem Pflegeheim statt und ist für Situationen gedacht, in denen die Pflege zu Hause aufgrund einer Krise oder nach einem Krankenhausaufenthalt nicht möglich ist. **Verhinderungspflege** meint die Pflege im häuslichen oder im stationären Bereich, wenn pflegende Angehörige oder sonstige ehrenamtliche Pflegepersonen verhindert sind (beispielsweise bei Urlaub oder eigenem Krankenhausaufenthalt). Eine Pflegeperson kann auch stundenweise verhindert sein, zum Beispiel um einzukaufen, private Termine wahrzunehmen oder sich zu erholen. Auch hier kann der gemeinsame Jahresbetrag unter bestimmten Voraussetzungen genutzt werden.

Weitere Leistungen

Pflegebedürftige haben Anspruch auf **technische Hilfsmittel** zur Erleichterung der Pflege. Wenn der Bedarf von der Pflegekasse anerkannt wird (zum Beispiel für ein Pflegebett), werden diese finanziert.



Seit 2022 können auch Pflegefachkräfte, die im Rahmen der ambulanten Pflege oder bei Beratungseinsätzen regelmäßig vor Ort sind, eine Empfehlung für bestimmte Pflegehilfsmittel aussprechen. Diese Empfehlung muss zusammen mit einem Antrag der oder des Pflegebedürftigen an die Pflegekasse geschickt werden. Die Pflegekasse muss den Antrag dann ohne weitere Prüfung innerhalb von drei Wochen bearbeiten.

Für pflegebedingte **Verbesserungen des Wohnumfeldes** können Zuschüsse bis zu 4.180 Euro je Maßnahme gezahlt werden. Weiterhin übernehmen die Pflegekassen bei bestehendem Bedarf die Kosten für **zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel** (zum Beispiel Einmalhandschuhe) bis zu 42 Euro pro Monat.

Wenn ausschließlich Pflegegeld in Anspruch genommen wird, müssen ab Pflegegrad 2 in bestimmten Zeitabständen (kostenlose) **Pflegeberatungsbesuche** durch ambulante Pflegedienste oder neutrale Beratungsstellen in Anspruch genommen werden. Bei Bezug von Sachleistungen können die Besuche ebenfalls angefordert werden, es besteht aber keine Verpflichtung. Darüber hinaus besteht Anspruch auf eine Beratung durch Pflegeberater bei den Pflegestützpunkten und bei der Pflegekasse.

Das Leben in selbst organisierten ambulant betreuten **Wohngemeinschaften (WG)** wird gesondert unterstützt. Unter bestimmten Voraussetzungen erhalten Pflegebedürftige, die in einer solchen WG leben, monatlich 224 Euro zusätzlich. Zudem werden als Starthilfe zum Aufbau einer WG pro pflegebedürftiger Person 2.613 Euro zur Verfügung gestellt (insgesamt maximal 10.452 Euro pro WG).

Die Pflegekassen übernehmen unter bestimmten Umständen **Sozialversicherungsbeiträge für pflegende Angehörige** und schließen diese in die gesetzliche Unfallversicherung ein. Ab Pflegegrad 2 und einem zeitlichen Aufwand von mindestens zehn Stunden pro Woche, verteilt auf zwei oder mehr Tage, erhalten private Pflegepersonen, die nicht mehr als 30 Stunden wöchentlich berufstätig sind, Beiträge zur Rentenversicherung.

Zur besseren Vereinbarkeit von Pflege und Beruf gibt es für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Möglichkeiten zur unbezahlten, aber sozialversicherungspflichtigen Freistellung für bis zu sechs Monate nach dem Pflegezeitgesetz oder zur **Reduzierung der Arbeitszeit** für bis zu zwei Jahre nach dem Familienpflegezeitgesetz. Müssen nahe Angehörige bei plötzlicher Veränderung der Pflegesituation umgehend der Arbeit fern bleiben, um einzuspringen oder die Pflege neu zu organisieren, wird für bis zu zehn Tage Pflegeunterstützungsgeld als Lohnersatzleistung gezahlt.

Leistungen bei Pflegegrad 1

Bei Pflegegrad 1 stehen als finanzielle Leistungen lediglich der monatliche Entlastungsbetrag in Höhe von 131 Euro, bis zu 4.180 Euro für Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes, genehmigte technische Hilfsmittel zur Pflege und die Sonderleistung von 224 Euro monatlich zum Leben in einer Pflegegemeinschaft zur Verfügung. Eine Besonderheit ist, dass der Entlastungsbetrag bei Pflegegrad 1 neben den oben genannten Hilfen auch für Unterstützung bei der Körperpflege durch einen Pflegedienst eingesetzt werden kann. Bei stationärer Pflege wird in Pflegegrad 1 lediglich ein Zuschuss in Höhe von 131 Euro gewährt.

Hinweise zur Begutachtung

Der Gutachter kann zusätzlich um ein Gespräch unter vier Augen ohne Beisein der betroffenen Person gebeten werden, um offen über die Defizite der bzw. des Erkrankten sprechen zu können, ohne diesen dadurch zu kränken.

In Vorbereitung des Hausbesuches sollten ein aktueller Medikamentenplan sowie ggf. ärztliche Bescheinigungen oder Krankenhausberichte sowie die Pflegedokumentation des Pflegedienstes (sofern vorhanden) bereitgelegt werden.



Beratung

Die Bestimmungen der Pflegeversicherung und die Beantragung von Leistungen sind zum Teil recht kompliziert. Deshalb ist zu empfehlen, sich ausführlich zu informieren oder eine Beratung aufzusuchen.

In den meisten Bundesländern gibt es Pflegestützpunkte, die Pflegebedürftige zu Beginn und im Verlauf der Pflegebedürftigkeit bei der Organisation der Pflege und ihrer optimalen Umsetzung unterstützen sollen. Wo keine Pflegestützpunkte vorhanden sind oder deren Beratung nicht ausreicht, bieten Pflegekassen und regionale Alzheimer-Gesellschaften Beratung an.

Weitere Hinweise

Die hier genannten Bestimmungen und Leistungsbeträge gelten ab 1. Juli 2025. Die nächste Erhöhung ist für 2028 vorgesehen.

Weiterführende Informationen

Deutsche Alzheimer Gesellschaft e. V. Selbsthilfe Demenz:
Leitfaden zur Pflegeversicherung.

Bestellung:

www.deutsche-alzheimer.de/publikationen

Bundesministerium für Gesundheit: gesund.bund.de –
Pflegeleistungen und Hilfsangebote
gesund.bund.de/themen/pflegeleistungen

Bundesministerium für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend:
www.wege-zur-pflege.de

Medizinischer Dienst der Krankenversicherung:
Informationen zur Pflegebegutachtung
www.pflegebegutachtung.de

*Verantwortlich für dieses Informationsblatt ist die
Geschäftsstelle der Deutschen Alzheimer Gesellschaft e. V.
Selbsthilfe Demenz.*

Juli 2025



Impressum

Deutsche Alzheimer Gesellschaft e.V.
Selbsthilfe Demenz
Keithstraße 41
10787 Berlin
Tel: 030 - 259 37 95 0
Fax: 030 - 259 37 95 29
www.deutsche-alzheimer.de
info@deutsche-alzheimer.de

Alzheimer-Telefon:

Tel: 030 - 259 37 95 14
Mo – Do 9 – 18 Uhr, Fr 9 – 15 Uhr

Spendenkonto:

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN: DE95 3702 0500 0003 3778 05
BIC: BFSWDE33

Informationsblätter der Deutschen Alzheimer Gesellschaft

[➤ Link zur Downloadseite](#)

- | | |
|---|--|
| 1 Die Häufigkeit von Demenzerkrankungen | 16 Demenz bei Menschen mit Lernschwierigkeiten |
| 2 Die neurobiologischen Grundlagen der Alzheimer-Krankheit | 17 Urlaubsreisen für Menschen mit Demenz und ihre Angehörigen |
| 3 Die Diagnose der Alzheimer-Krankheit und anderer Demenzerkrankungen | 18 Schmerz erkennen und behandeln |
| 4 Die Genetik der Alzheimer-Krankheit | 19 Autofahren und Demenz |
| 5 Die medikamentöse Behandlung von Demenzerkrankungen | 20 Wahlrecht und Demenz |
| 6 Die nicht-medikamentöse Behandlung von Demenzerkrankungen | 21 Gehörlose und schwerhörige Menschen mit Demenz |
| 7 Die Entlastung pflegender Angehöriger | 22 Haftung und Haftpflichtversicherung bei Demenzerkrankungen |
| 8 Die Pflegeversicherung | 23 Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen für pflegende Angehörige und Menschen mit Demenz |
| 9 Das Betreuungsrecht | 24 Palliative Versorgung von Menschen mit Demenz in der letzten Lebensphase |
| 10 Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Ehegattennotvertretungsrecht, Patientenverfügung | 25 Chronische Traumatische Enzephalopathie (CTE) |
| 11 Die Frontotemporale Demenz | 26 Berufstätigkeit und vorzeitiger Ausstieg aus dem Beruf bei Demenz |
| 12 Klinische Forschung | 27 Das Ehegattennotvertretungsrecht |
| 13 Ambulant betreute Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz | 28 Mundgesundheit und Demenz |
| 14 Die Lewy-Körperchen-Demenz | 29 Sexualität und Demenz |
| 15 Allein leben mit Demenz | |